

Laut Verteiler

Per E-Mail

Name: Sarbacher, Silke
Telefon: +49 (711) 123-3821
Geschäftszeichen: SM35-5011-9/7/8
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 11.12.2024

Regelsätze zum 1. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf Grund des § 40 SGB XII die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025 (RBSFV 2025) erlassen, die am 23. Oktober 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde.

Die Veränderungsrate für die Basisfortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Abs. 3 SGB XII zum 1. Januar 2025 beträgt 4,60 Prozent und die Veränderungsrate für die ergänzende Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Abs. 4 SGB XII beträgt zum 1. Januar 2025 0,7 Prozent (§ 1 RBSFV 2025).

Die sich daraus ergebenden Eurobeträge der Regelbedarfsstufen sind **niedriger** als die für das Jahr 2024 bestimmten Eurobeträge.

Nach § 28a Absatz 5 SGB XII gelten deshalb die für das Jahr 2024 bestimmten Eurobeträge der Regelbedarfsstufen auch zum 1. Januar 2025 (Besitzschutzregelung). Zu den gültigen Beträgen wird deshalb auf das Schreiben vom 4. Dezember 2023 verwiesen, welches als Anlage nochmals beigefügt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Walter Böttiger
Ministerialrat